Notizen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **50 (1994)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Notizen

Krankenpflege-Lehrerin erkämpfte gleichen Lohn

Dass eine Lehrerin für Krankenpflege rund 1000 Franken weniger Monatslohn erhält als ein Berufsschullehrer, sei verfassungswidrig, entschied das Bezirksgericht St. Gallen und hiess die Lohngleichheitsklage einer ehemaligen Lehrerin für psychiatrische Krankenpflege gut. Nun muss der Kanton St. Gallen den zu wenig bezahlten Lohn nachzahlen.

Basler Regierung gegen Lohngleichheit

Das Basler Verwaltungsgericht hatte entschieden, dass Kindergärtnerinnen, Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen punkto Lohn den entsprechenden Männerberufen gleichzustelllen seien. Die Basler Regierung akzeptiert das nicht und erhebt dagegen staatsrechtliche Beschwerde. Die Baslerinnen empfinden dies als 'Schlag gegen die Frauen'. Eine ausführliche Darstellung des Falles finden Sie in der Zeitschrift 'Textilarbeit und Werken' 1/94. Sie kann zum Preis von Fr. 5.80 + Versandspesen bei der Zentralstelle für Unterrichtsmaterial, Baslerstr. 40, 5222 Umiken (Tel. 056 / 32 10 70) bezogen werden.

K(r)ämpfe gegen das Gleichstellungsgesetz

Die vorberatende Kommission des Nationalrates übte sich im Zähneziehen an diesem Gesetz so heftig, dass Justizminister Arnold Koller der Kragen platzte. 'Das ist jetzt wirklich ein Krüppelartikel', rief er den versammelten Nationalräten entgegen. Das AntifeministInnen-Quartett Heinz Allenspach (FDP ZH), Suzette Sandoz (LPS VD), Dominique Ducret (CVP GE) und Maximilian Reimann (SVP ZH) hatte sich in der Pause abgesprochen und durchgedrückt, dass beim Verbandsklagerecht die betroffenen Frauen einer Klage zustimmen müssen. Damit sind sie nicht mehr vor Repressalien der Arbeitgeber geschützt. – Verbandsklagerecht, Diskriminierungsverbot, Schadenersatz für Diskriminierungen und Beweislastumkehr waren auch im Visier der wackeren Kämpen gegen die Gleichstellung. Dazu Nationalrätin Verena Grendelmeier: 'Wenn man Herrn Allenspach zuhört, hat man den Eindruck, es gehe hier um ein Arbeitgeberschutzgesetz und nicht um ein Gleichstellungsgesetz.'

Bundesgericht beutelt Hausfrauen

Hausfrauen können die im Rahmen der Dritten Säule angelegten Ersparnisse nicht von den Steuern abziehen, hat das Bundesgericht entschieden. Diese Steuerprivilegierung in Genf sei nur für Personen bestimmt, 'die einer Erwerbstätigkeit nachgehen'. Hausfrauenarbeit ist keine Arbeit, denn sie wird nicht entlöhnt. Wen wundert dieser Entscheid angesichts des (grossmehrheitlich immer noch) Männergremiums Bundesgericht?

Meldestelle für sexuelle Übergriffe

Frauen, die in einer Arztpraxis Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind, können sich bei der Ärztegesellschaft des Kantons Zürich, Frauenberatungsstelle, Universitätsstr. 25, melden. Dort werden sie ausschliesslich von weiblichen Fachleuten beraten; notfalls werden rechtliche Schritte gegen den fehlbaren Arzt unternommen.